

79. Über Begriff, Voraussetzung und Wirkung der Gesellschafter-Erfindung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1932 i. S. R. (Bekl.) w. B., E. & Co.
Kommanditgesellschaft (Kl.). I 362/31.

I. Landgericht Hagen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte war vom August 1926 bis Ende 1929 bei der klagenden Firma tätig, zuerst als Prokurist, dann — vom 1. Januar 1928 ab — als persönlich haftender Gesellschafter. Schon als Prokurist war er nach dem Anstellungsvertrag befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Allerdings war dabei die Möglichkeit vorgesehen gewesen, einen technischen Leiter zu bestellen, und für diesen Fall war vorbehalten, daß der Beklagte die Gesellschaft nur gemeinsam mit diesem technischen Leiter oder einem anderen Prokuristen vertreten sollte. Dieser Fall ist aber nicht eingetreten. Die Stellung des Beklagten bei der Klägerin erreichte dadurch ihr Ende, daß er sich, wie diese behauptet, verschiedene Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft zuschulden kommen ließ.

Während der Tätigkeit des Beklagten bei der Klägerin ließ diese ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Ausübung des Verfahrens beim Reichspatentamt zum Patent anmelden, ferner eine Eventualanmeldung der Vorrichtung als Gebrauchsmuster bewirken. Es handelte sich dabei um folgendes. Die klagende Firma stellt Holzschrauben her. Die neue Erfindung dient dazu, Schwierigkeiten zu beseitigen, die beim Herstellen von Holzschrauben aus besonders wider-

standsfähigem Stoff (sog. Deltametall, Selvametall) aufgetreten waren. Die Schutzrechte sollten zunächst auf einen in der Schraubenindustrie unbekanntem Namen angemeldet werden, um die Konkurrenz abzulenken. Zu diesem Zweck trat die Klägerin mit dem Kaufmann S. in Verbindung. Dieser hat die Anmeldungen bewirkt. Den Briefwechsel mit ihm ließ der Beklagte als vertretungsberechtigter Mitinhaber der klagenden Gesellschaft durch den Patentanwalt N. führen. S. hat seine Rechte aus den Anmeldungen am 7. Mai 1929 an den Beklagten abgetreten.

Die Klägerin behauptet, daß die Rechte aus den Anmeldungen ihr zuständen, weil es sich um eine Betriebs- oder doch um eine Dienstleistungserfindung handle. Die Abtretung vom 7. Mai 1929 habe ihr der Beklagte verheimlicht; sie habe erst Anfang 1930 davon erfahren. Ihre Klage geht auf Feststellung ihrer Rechte an der angemeldeten Erfindung.

Der Beklagte bestritt, daß es sich um eine Betriebs- oder Dienstleistungserfindung handle. Die Erfindung rühre ganz allein von ihm her und stamme aus der Zeit seiner früheren Tätigkeit in Schw. Er sei ferner in seiner Stellung bei der Klägerin nur kaufmännischer Leiter gewesen und habe mit technischen Dingen nichts zu tun gehabt, sei also auch nicht verpflichtet gewesen, für die Klägerin Erfindungen zu machen.

Der Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet allein die Frage, ob die streitige Erfindung zum Vermögen der Gesellschaft gehört. Ob und welches Auseinandersetzungsguthaben dem Beklagten als ehemaligem Gesellschafter der Klägerin zusteht, darüber ist hier nicht zu entscheiden. . .

Über die Erfindung trifft der Vorderrichter folgende Feststellungen: Erfinder war der Beklagte; um eine Betriebserfindung handelt es sich nicht; eine Mitwirkung anderer an der Erfindung war nicht festzustellen; Ausprobung der Erfindung im Betrieb der Klägerin und mit deren Mitteln macht die Erfindung noch nicht zur Betriebserfindung. Hiergegen läßt sich rechtlich nichts erinnern. Aber auch als Alleinerfindung des Beklagten sei sie, so führt das Berufungsurteil weiter aus, als Dienstleistungserfindung „Eigentum“ der Klägerin

geworden. Gemacht habe der Beklagte die Erfindung im März/April 1929, möge er immerhin schon früher während seiner Tätigkeit in Schw. die „Idee“ seiner Erfindung gehabt haben. Um was es sich hierbei gehandelt habe, zeige seine eidesstattliche Versicherung vom 18. Juni 1930, worin er erkläre, „der Gedanke, daß das Material auf eine rationellere Art müsse verarbeitet werden können als bisher“, sei ihm schon früher gekommen. Eine Idee sei noch nicht die Erfindung. Dazu gehöre hier die genaue Festlegung des Hitzegrades bei der Anwärmung des fortlaufenden Drahtes, wofür erst praktische Versuche die nötige Unterlage hätten schaffen müssen. Damals sei der Beklagte alleiniger Geschäftsführer und persönlich haftender, zur Mitarbeit verpflichteter Gesellschafter der klagenden Firma gewesen. Er habe seine ganze Kraft in den Dienst des Unternehmens zu stellen gehabt. Der Betriebsleiter Si., auf den er verweise, sei nicht der im Anstellungsschreiben des Beklagten erwähnte mitzeichnungsberechtigte technische Betriebsleiter gewesen, sondern habe unter dem Beklagten gestanden. Allein auch abgesehen hiervon sei die Erfindung des Beklagten als Diensterverfindung anzusehen. Bei Gesellschaftern, die ihre Arbeitskraft zu gemeinsamem Zweck vereinigen, sei eine scharfe Scheidung ihres Pflichtenkreises wie bei Angestellten und Beamten nicht möglich, auch wenn sie untereinander eine gewisse Arbeitsteilung vornähmen. Daher gehörten, wie im patentrechtlichen Schrifttum allgemein angenommen werde, auch die einschlägigen Erfindungen eines im wesentlichen nur kaufmännisch tätigen Gesellschafters der Gesellschaft, zumal im Streitfall, wo dem Beklagten der gesamte Betrieb, auch der technische Teil, unterstanden habe.

Das Oberlandesgericht erörtert dann das Verhalten der Parteien vor und bei der Patentanmeldung und leitet daraus her, daß die Erfindung stets als eine der Gesellschaft zustehende Diensterverfindung behandelt worden sei. Die Erfindung sei im Betrieb der Klägerin und auf ihre Kosten ausprobt worden. In diesem Sinn habe auch der Beklagte für die Klägerin den Briefwechsel mit dem Patentanwalt N. geführt. So heiße es im Schreiben vom 29. April 1929: „Wir bitten noch um den Text für die notarielle Erklärung, die Herr S. bezüglich unseres Eigentumsrechts wegen des etwaigen Patentabzuges hat.“ Ebenso habe der Beklagte, als er persönlich mit N. verhandelt habe, sich als Direktor der Klägerin vorgestellt

und betont, namens der Klägerin zu handeln. Im gleichen Sinn zu bewerten sei das Schreiben des Beklagten an K. vom 19. April 1929, in dem er sage, das Patent solle auf seinen Namen angemeldet werden. Denn diesen Brief habe er an K. „im Anschluß an die soeben mit Ihnen gehabte Unterredung“ gerichtet und am Schluß bemerkt: „so würden wir diesen Weg vorziehen“. Das bedeute im Zusammenhang auch nur ein Handeln für die Gesellschaft. Im gleichen Sinn erörtert der Vorderrichter die weiteren Schreiben, insbesondere das vom 2. Mai 1929, worin der Beklagte namens der Gesellschaft Abtretung der Rechte aus den Anmeldungen an ihn selbst fordert. Der Vorderrichter entnimmt aus mehreren Umständen, daß der Beklagte diese Übertragung der Rechte geheim gehalten hat, und er erachtet diese Abtretung nach § 181 BGB. für unwirksam.

Auch diese Ausführungen begegnen keinem rechtlichen Bedenken. Die eigenartige Wirkung der Dienst-Erfindung beruht darin, daß das Recht an solchen Erfindungen unmittelbar in der Person des Dienstherrn entsteht. Die Grundsätze, nach denen eine Dienst-Erfindung anzunehmen ist, stehen in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest; zu vgl. aus letzter Zeit RGZ. Bd. 127 S. 197, Bd. 131 S. 328. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um keine eigentliche Dienst-, sondern um eine Gesellschaftler-Erfindung. Aber für diese müssen, wie das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem patentrechtlichen Schrifttum annimmt, die Grundsätze der Dienst-Erfindung noch in erhöhtem Maße gelten (so das vom Berufungsgericht bereits angeführte Schrifttum: Kent PatG. Bd. 1 S. 187 Anm. 345 zu § 1; Seligsohn PatG. 6. Aufl. S. 101 Anm. 25 zu § 3; Fsch PatG. 5. Aufl. S. 134 Anm. 14 zu Anh. zu §§ 1, 2; außerdem noch Risch Handb. S. 72 zu III). Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hatte, soweit ersichtlich, bisher keine Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Entscheidung kann aber gar nicht anders ausfallen. Ebenso wie die Angestellten haben die im Betrieb tätigen Gesellschaftler ihre Kraft dem Unternehmen zu widmen. In den beiden Reichsgerichtsentscheidungen ist der Grundsatz anerkannt, daß höhere Angestellte oder Beamte in der Regel die von ihnen erdachten Verbesserungen erfinderischer Art für das Unternehmen machen. Um so mehr muß dieser Grundsatz Geltung beanspruchen für die im Betrieb tätigen Gesellschaftler selbst. Im nicht patentrechtlichen Schrifttum wird zum Teil ein abweichender Standpunkt

vertreten, übrigens auch nicht genügend scharf unterschieden, ob das Unternehmen unmittelbar das Recht an der Erfindung erwirbt oder nur einen Anspruch auf Übertragung des in der Person des Erfinders entstandenen Rechts. Staudinger (WGB. 9. Aufl. Bd. II 3 S. 1240 § 706 Anm. 3) geht von dem an sich richtigen Grundsatz aus, mehr, als der Gesellschaftszweck es mit sich bringe, könne nicht den Inhalt der Dienste ausmachen. Und er folgert daraus: danach werde sich entscheiden, ob die Gesellschaft Anspruch auf die Erfindung habe. Aber, so fährt er fort, dies sei nur dann zu bejahen, wenn es gerade die Aufgabe der Gesellschaft sei, Erfindungen zu machen. Diese enge Auffassung ist durch nichts begründet, ganz abgesehen davon, daß es Gesellschaften mit dem Gesellschaftszweck, Erfindungen zu machen, schwerlich geben wird. Vielmehr gehört es zu den Aufgaben eines jeden Fabrikunternehmens, seine Herstellungsweisen zu verbessern, zu verbilligen, zu vereinfachen. Alles, was diesem Zweck dient, fällt in den Rahmen der Gesellschaftszwecke, an deren Verwirklichung mitzuhelfen die im Betrieb tätigen Gesellschaftler in erster Linie berufen sind. Daher kann auch Düringer-Hachenburg (HGB. § 110 Anm. 4) nicht zugestimmt werden, wenn sie unterscheiden wollen, ob sich die Erfindung bezieht auf die von der Gesellschaft verwendeten Herstellungsmaschinen oder auf Maschinen, welche die Gesellschaft selber herstellt, und wenn sie nur im letzteren Fall die Grundsätze der Dienst- und Gesellschaftler-Erfindung angewandt wissen wollen. Nicht billigenstwert ist endlich der Standpunkt von Staub-Koenige (HGB. § 111 Anm. 4; ähnlich anscheinend auch Schwarz HGB. § 109 Anm. 4, der sich sowohl auf Staub wie auf Düringer beruft), die darauf abstellen, ob es sich um eine Erhöhung der Einlage des Gesellschaftlers handelt oder nicht, und hierfür die vertraglichen Abreden entscheiden lassen wollen. Dieser Gesichtspunkt ist anwendbar auf die vom Berufungsgericht gestreifte Frage, wie zu entscheiden wäre, wenn der Beklagte die fertige Erfindung bei seiner Anstellung schon mitgebracht hätte. Nicht brauchbar ist er aber für die Frage, wenn der Gesellschaftler die Erfindung erst im Lauf des Gesellschaftsverhältnisses und somit während seiner gesellschaftlichen Leistungspflicht gemacht hat.

Ist hiernach die Annahme des Vorderrichters nicht zu beanstanden, daß die Gesellschaft das Recht an der Erfindung unmittelbar erworben hat, so erwarb sie auch unmittelbar die Rechte aus den Anmeldungen

der Schutzrechte (über diese s. Krauß PatG. § 6 Anm. 1a), die E. für sie in verdeckter Stellvertretung vornahm. Und ebensowenig verstößt es gegen Rechtsregeln, wenn das Berufungsgericht der vom Beklagten namens der Gesellschaft angeordneten Abtretung dieser Rechte an ihn selber nach § 181 BGB. die Rechtswirksamkeit versagt. Denn die Bewirkung der Anmeldung durch E. als Anmelder war im Innenverhältnis eine bloße Rechtsform; sachlich war es hier so anzusehen, als sei die Klägerin selbst Anmelderin gewesen und habe der Beklagte als ihr zeichnungsberechtigter Geschäftsführer die Abtretung an sich selbst vorgenommen. Die Revision erhebt hiergegen auch keine Angriffe.

Was die Revision geltend macht, erweist sich nicht als begründet. Sie führt aus, „im Zweifel“ müsse man jeden Erfinder, ob Angestellten oder Gesellschafter, als Herrn seiner Erfindung betrachten. Daß dies nicht zutrifft, ist bereits dargelegt. Ebensowenig kann der Revision darin beigegeben werden, daß die Vorgänge bei der Anmeldung des Patents „unwichtig“ seien. Sie haben ihre Bedeutung als Beweiszeichen und durften daher sehr wohl vom Berufungsgericht herangezogen und gewürdigt werden (vgl. auch Ffah PatG. Anh. zu §§ 1, 2 Anm. 9 S. 131; Risch Handb. S. 71).

Das Hauptgewicht legt die Revision auf drei Umstände, die ihrer Ansicht nach entscheidend gegen die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts sprechen. Sie bringt vor:

Weder der Dienstvertrag noch der Gesellschaftsvertrag habe etwas über Erfindungen der Angestellten oder der Gesellschafter enthalten. Hierauf kommt es indessen nicht an. Allerdings sind die vorher besprochenen Grundsätze über die Dienst- und die Gesellschafter-Erfindung kein zwingendes Recht. Sie beruhen aber auf der Natur dieser Rechtsverhältnisse, finden also gerade immer dann Anwendung, wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

Ebensowenig kommt dem zweiten Umstand Bedeutung zu, daß der Beklagte „mit der technischen Betriebsleitung nichts zu tun hatte“. Das Berufungsgericht hat diesen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrundegelegt, durfte aber mit der herrschenden Anschauung, wie sie bereits erörtert wurde, trotzdem das Vorhandensein einer Gesellschafter-Erfindung annehmen.

Endlich bemängelt die Revision zu Unrecht, daß der Vorderrichter dem Zeitpunkt keine Bedeutung beigegeben habe, zu dem der

Beklagte zuerst auf die „Idee“ der Erfindung gekommen sei. Hierzu wird ausgeführt: Der Beklagte habe behauptet, er habe die Erfindung schon von seiner früheren Stellung her mit sich herumgetragen, er habe dann ohne weitere Vorbereitungen und Versuche die Idee während seiner Stellung bei der Klägerin in die Tat umgesetzt. Das Oberlandesgericht bezweifle dies zwar, stelle aber das Gegenteil nicht fest, sondern halte für entscheidend, daß die Erfindung während der Tätigkeit des Beklagten bei der Klägerin erst „vollendet“ worden sei. Diese Wendung sei mindestens irreführend, sicher aber nicht durchschlagend. Wenn der Beklagte eine fertige Idee verwirklicht habe, ohne neue Schwierigkeiten überwinden zu müssen, so sei es ohne Belang, daß ihm der Wert seiner längst ausgedachten Erfindung „damals erst bestätigt“ worden sei.

Hiermit legt jedoch die Revision ihren Ausführungen einen anderen als den vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt zugrunde. Das Berufungsgericht spricht zwar von einer „noch nicht ausgewerteten“ Erfindung, aber in ganz anderem Zusammenhang. Es sagt, man könne dahingestellt lassen, wie zu entscheiden wäre, wenn der Beklagte mit einer bereits fertigen, aber noch nicht ausgewerteten Erfindung bei der Klägerin eingetreten wäre. Aber daß die Erfindung damals schon fertig gewesen wäre, wird eben nicht festgestellt, sondern das Gegenteil, daß nämlich der Beklagte nur die allgemeine Idee (nicht die „fertige Idee“, wie die Revision sagt) gehabt habe, man müsse den Arbeitsstoff rationeller verarbeiten können. Hierfür stützt sich das Berufungsgericht auf die eigene eidestattliche Versicherung des Beklagten, die er in dem Verfahren gegen S. abgegeben hatte. Die Stelle in der eidestattlichen Versicherung lautet: „Der Gedanke, daß das erwähnte Material auf eine rationellere Art muß verarbeitet werden können als bisher, kam mir schon früher. Anlässlich einer Anfrage aus Österreich im März oder April 1929 bin ich in meinen Mußestunden und in meiner Privatwohnung dem Problem nachgegangen und habe es glatt und überraschend gelöst.“ Auf Grund dieser Angaben stellt das Oberlandesgericht fest, daß der Beklagte die Erfindung im März/April 1929 gemacht hat, gleichviel, ob er dabei auf besondere Schwierigkeiten gestoßen ist oder nicht. Diese Feststellung ist rechtlich unbedenklich, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und ist verfahrensrechtlich nicht angegriffen. Damit ist aber der Rüge der Boden entzogen. . .